

Überblick Insolvenzverfahren ab 1.1.2011

Beim Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (IRÄG 2010) handelt es sich um die umfassendste Reform des Insolvenzrechtes seit knapp 100 Jahren. Die vom Gesetzgeber mit der Reform verfolgten Ziele sind äußerst ambitioniert, nämlich: Unternehmen vom Makel des Scheiterns zu befreien, ihre Sanierungschancen zu erhöhen, Konkursverschleppungen zu verhindern, Konkursabweisungen mangels Masse zurückzudrängen sowie die Verfahrensstrukturen zu vereinfachen und zu modernisieren. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen kurz vorgestellt.

Kernstück des IRÄG 2010 ist die Insolvenzordnung (IO). Die Insolvenzordnung schafft erstmals ein einheitliches Insolvenzverfahren und beseitigt die bisherige Doppelgleisigkeit zwischen Konkurs und Ausgleich. Die bisherige Ausgleichsverordnung wurde aufgehoben; die Konkursordnung dagegen entsprechend ergänzt und die Insolvenzordnung umbenannt.

Bisher unterschied man zwischen folgenden drei Verfahrensarten:

- Konkursverfahren (gemäß Konkursordnung)
- Zwangsausgleich (gemäß Konkursordnung)
- Ausgleichsverfahren (gemäß Ausgleichsordnung)

Auch nach der Insolvenzordnung bleibt es grundsätzlich bei diesen drei Verfahrensarten. Diese werden jedoch zum Teil umbenannt und – wie bereits erwähnt – in einem einheitlichen Gesetz geregelt.

Die (neuen) Verfahrensarten sind:

- das Konkursverfahren: wie bisher.
- das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung: entspricht dem bisherigen Zwangsausgleich; Verfügungsbefugnis nur durch Masseverwalter; Mindestquote 20%, zahlbar in höchstens zwei Jahren;

- das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung: entspricht dem bisherigen Ausgleichsverfahren; unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters; Mindestquote 30%, zahlbar in höchstens zwei Jahren.

Bereits mit Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens muss der Schuldner einen Sanierungsplan vorlegen; ein späterer „Umstieg“ von einem Konkursverfahren auf ein Sanierungsverfahren ist nicht mehr möglich (siehe Grafik „Insolvenzverfahren“).

